

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5681-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
22.06.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Kenntnisnahme der Ergebnisse der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie
Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Oberhausen zum 31.12.2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit den Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2018 fest.
3. Der Rat der Stadt beschließt, dass der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung zum 31.12.2018 in Höhe von 2.858.251,20 EUR den Bestand des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ verringert (siehe Aktivseite der Bilanz, Position 4.17).
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Entlastung.

Bereichsleiter Bereich 0-2	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Thönissen		Tsalastras	Schranz
Datum 29.05.2020	Datum	Datum 03.06.2020	Datum 04.06.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5681-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Bericht für den Rat der Stadt am 08.07.2019 (Drucksache Nr. B/16/4758-01)
Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2018 durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW
- Beschlussvorlage für den Rechnungsprüfungsausschuss am 12.05.2020 (Drucksache Nr. B/16/5645-01)
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit den Stellungnahmen der Verwaltung
- Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 aus seiner Sitzung am 12.05.2020 (Anlage 3)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

Begründung

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Oberhausen zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde am 13.05.2019 vom Stadtkämmerer aufgestellt und am 16.05.2019 vom Oberbürgermeister bestätigt. In seiner Sitzung vom 08.07.2019 hat der Rat der Stadt den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes weitergeleitet (siehe Drucksache Nr. B/16/4758-01). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Prüfungsauftrag

Die durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG) zum 01.01.2019 geänderte GO NRW definiert den Prüfungsauftrag wie folgt:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5681-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

53 **§ 102 Abs. 1 GO NRW**

54
55 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche
56 Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der
57 Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach
58 Vorlage des Prüfberichtes geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die
59 Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist
60 entsprechend zu ergänzen.

61
62 **§ 102 Abs. 3 GO NRW**

63
64 In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des
65 Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie
66 ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die
67 Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten
68 Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 ergebenden Bildes der
69 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter
70 Berufsausübung erkannt werden.

71
72 **§ 102 Abs. 4 GO NRW**

73
74 In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus
75 delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger
76 der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

77
78 **§ 102 Abs. 5 GO NRW**

79
80 Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung
81 gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage
82 der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen
83 Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu
84 erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

85
86 **§ 102 Abs. 8 GO NRW**

87
88 Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das
89 Ergebnis der Prüfung zu berichten.

90
91 Einige der in § 104 Abs. 1 GO NRW genannten weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung
92 dienen der Vorbereitung auf die Prüfung des Jahresabschlusses:

- 93
94
- 95 • die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung
 - 96 • die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen
sowie die Vornahme der Prüfungen
 - 97 • bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-
98 Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer
99 Anwendung
 - 100 • die Prüfung von Vergaben
 - 101 • die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- 102

103 Eine der für den Rechnungsprüfungsausschuss wesentlichsten Änderungen des 2. NKFVG ist, dass
104 die zuvor in § 101 Abs. 7 GO NRW enthaltene Regelung, dass der Bestätigungsvermerk oder der
105 Vermerk über die Versagung unter Angabe von Ort und Tag von der oder dem Vorsitzenden des

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5681-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

106 Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist, nunmehr entfällt. Der Bestätigungsvermerk wird
107 vom Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.
108 Neu ist die Regelung des 2. NKFVG, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO
109 NRW schriftlich gegenüber dem Rat zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Stellung zu nehmen
110 hat und er am Schluss dieses Berichtes zu erklären hat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner
111 Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt.

112
113 Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Prüfung des
114 Jahresabschlusses zum 31.12.2018 aus seiner Sitzung am 12.05.2020 ist als Anlage 3 beigelegt.
115

116 Prüfungsergebnis

117
118 Nach Behandlung des Prüfberichtes und der Stellungnahmen der Verwaltung hat der
119 Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 12.05.2020 (siehe Drucksache Nr. B/16/5645-01)
120 folgende Beschlüsse gefasst:
121

122 1. Der Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Oberhausen zum
123 31.12.2018 wurde beschlossen. Aufgrund der durchgeführten Prüfung wurde ein
124 uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bestätigungsvermerk wurde nach
125 Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss von dem Leiter des Bereiches
126 Rechnungsprüfung unterzeichnet.

127
128 Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zum
129 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 aus seiner Sitzung am
130 12.05.2020 wurde vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.
131

132 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet den oben genannten Prüfungsbericht über den
133 Oberbürgermeister an den Rat der Stadt mit der Empfehlung weiter, den Jahresabschluss zum
134 31.12.2018 festzustellen.
135

136 3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt hinsichtlich des
137 Jahresüberschusses zu beschließen, dass der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung zum
138 31.12.2018 in Höhe von 2.858.251,20 EUR den Bestand des „Nicht durch Eigenkapital
139 gedeckten Fehlbetrages“ verringert (siehe Aktivseite der Bilanz, Position 4.17).
140

141 4. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, dem Oberbürgermeister
142 Entlastung zu erteilen.
143

144 Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit den Stellungnahmen der
145 Verwaltung sowie die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO
146 NRW sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.
147

148 Anlagen

- 149
150 Anlage 1: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit den
151 Stellungnahmen der Verwaltung
152 Anlage 2: Übersicht über die Hinweise im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
153 2018
154 Anlage 3: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Prüfung
155 des Jahresabschlusses zum 31.12.2018